

Restschuldversicherung (RSV) BarKreditSchutz

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: CNP Santander Insurance Europe DAC (CNPSIE), Irland, C 85775 (Central Bank of Ireland)
Produkt: RSV - Arbeitsunfähigkeitsversicherung (sofern beantragt) und
RSV - Arbeitslosigkeitsversicherung (sofern beantragt)

Die nachfolgenden Informationen stellen einen ersten Überblick über die angebotene Restschuldversicherung dar. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen Bedingungen ergeben sich aus den Allgemeinen Vertragsinformationen, aus den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung und den Datenschutzhinweisen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Der angebotene Versicherungsschutz betrifft eine Kreditrestschuldversicherung, der ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Santander Consumer Bank GmbH (Versicherungsnehmer) und der Versicherungsgesellschaft CNP Santander Insurance Europe DAC (Versicherer) zugrunde liegt. Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht, mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.

Auf der vorgenannten Grundlage kann die versicherte Person für den Versicherungsschutz für Arbeitsunfähigkeit (sofern beantragt) und Arbeitslosigkeit (sofern beantragt) nach dem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet werden.



Was ist versichert?

- ✓ Der angebotene Versicherungsschutz bietet eine Absicherung von Rückzahlungsverpflichtungen aus der Kreditverbindlichkeit des Kreditnehmers gegenüber dem Kreditgeber (der Santander Consumer Bank GmbH) für:
 - **den Fall der Arbeitsunfähigkeit (sofern beantragt)**
 - **den Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit (sofern beantragt)**
- ✓ Die versicherte Person ist gegen das Risiko Arbeitslosigkeit (sofern beantragt) versichert
- wenn die versicherte Person als Arbeitnehmer sozialversichert ist und entweder zu Beginn des Kreditvertrages oder bei Beginn der Arbeitslosigkeit ein seit 12 Monaten ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis von mindestens 18 Wochenstunden bestanden hat.
- wenn die versicherte Person mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebes selbstständig tätig war, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausgeübt und aus dem Einkommen aus dieser Tätigkeit ihren Lebensunterhalt bestritten hat.
- ✓ Die versicherte Person ist gegen das Risiko Arbeitsunfähigkeit (sofern beantragt) versichert, wenn die versicherte Person krank, berufs- oder erwerbsunfähig ist.
- ✓ Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (sofern beantragt) und/oder Arbeitslosigkeit (sofern beantragt) zahlt der Versicherer die Kreditraten i.H.v. monatlich **max. €2.000,-**.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Versichert werden können natürliche Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes volljährig sind und das Höchsteintrittsalter noch nicht erreicht haben. Das Höchsteintrittsalter ergibt sich bei der Versicherung wegen Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit aus der Differenz zwischen dem Abschluss des 65. Lebensjahres und der Dauer des Versicherungsschutzes. Erfüllt die versicherte Person diese Voraussetzung nicht, ist sie nicht versicherbar.
- ✗ Versicherungsleistungen aus der RSV-Arbeitsunfähigkeit und der RSV-Arbeitslosigkeit schließen sich gegenseitig aus. Für Arbeitslosigkeit ist eine Versicherungsleistung ausgeschlossen, sofern für den gleichen Zeitraum bereits Versicherungsleistungen aus der RSV-Arbeitsunfähigkeit erbracht werden und umgekehrt.
- ✗ Rückständige Kreditraten sind nicht versichert.
- ✗ Verliert die versicherte Person innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes ihren Arbeitsplatz, besteht für den gesamten Zeitraum einer daraus resultierenden Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz.
- ✗ Für Arbeitsunfähigkeit gelten folgende Wartezeiten: 30 Tage ab Beginn des Versicherungsschutzes. Die Wartezeit gilt nicht bei einer durch Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit, solange sich der Unfall während der Wartezeit ereignet hat.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Arbeitsunfähigkeit unter anderem infolge von Alkoholmissbrauch, Nikotinmissbrauch oder einer anderen Suchterkrankung (Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) ist nicht versichert.
- ! Arbeitsunfähigkeit durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder absichtliche Selbstverletzung ist nicht versichert.
- ! Während der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person bezahlt der Versicherer alle mehr als sechs Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden Kreditraten. Während der ersten sechs Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist der Versicherer leistungsfrei (=Karenzzeit).

- ! Die versicherte Person hat keinen Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit, wenn bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtsanhängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war.
- ! Während der Arbeitslosigkeit der versicherten Person bezahlt der Versicherer alle mehr als sechs Wochen ab Beginn der Arbeitslosigkeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden Kreditraten. Während der ersten sechs Wochen ab Beginn der Arbeitslosigkeit ist der Versicherer leistungsfrei (=Karenzzeit)
- ! Sofern die versicherte Person selbst gekündigt hat, ist dies nicht versichert. Die Leistungspflicht ist ebenfalls ausgeschlossen, bei Kündigung zum Ende der gesetzlichen Behaltsfrist nach Absolvierung des Präsenz-, Wehr und/oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre), sowie durch Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Initiative der versicherten Person.
- ! Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit durch Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses verursacht ist.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsfälle müssen in Österreich festgestellt und laufend überprüft werden können.
- ✓ Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer gilt der Gerichtsstand Wien. Die versicherte Person kann aber auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit bestehen keine besonderen Obliegenheiten.
- Ein Leistungsfall ist unverzüglich anzuzeigen. Je nach Art des Leistungsfalls sind bestimmte Unterlagen einzureichen. Einzelheiten sind in den jeweiligen Versicherungsbedingungen (siehe „Obliegenheiten“) geregelt.
- Eine Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten kann in Abhängigkeit zur Schwere der Pflichtverletzung die Leistungspflicht des Versicherers ganz oder teilweise entfallen lassen.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsbeitrag wird aufgrund der Versicherungslaufzeit, der ausgewählten versicherten Risiken sowie der Höhe der abzusichernden Kreditschuld ermittelt und vom Versicherungsnehmer, der Santander Consumer Bank GmbH als Einmalprämie an den Versicherer abgeführt. Details zur Höhe des Versicherungsbeitrages und der Beitragsverpflichtung zur Erlangung und Erhaltung des Versicherungsschutzes gegenüber dem Versicherungsnehmer sind der Beitrittserklärung zu entnehmen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Valutierung des in der Beitrittserklärung genannten Kredites vorbehaltlich bestehender Wartezeiten, jedoch nicht vor Zugang der unterzeichneten Beitrittserklärung beim Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person, spätestens mit Ablauf der in der Beitrittserklärung vereinbarten Versicherungslaufzeit, oder der Beendigung des Versicherungsverhältnisses, oder mit Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe „Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses“) geregelt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die versicherte Person kann vom Versicherungsverhältnis innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung über den Beitritt ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Wenn zwei Personen gemeinsam der Versicherung beigetreten sind, können auch nur beide versicherten Personen gemeinsam von der Versicherung zurücktreten. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist entweder an den Versicherungsnehmer oder an den Versicherer abgesendet wird.

Der Versicherungsnehmer räumt der versicherten Person das Recht ein, den Versicherungsschutz jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wenn zwei Personen gemeinsam der Versicherung beigetreten sind, können auch nur beide versicherten Personen gemeinsam die Versicherung (sowohl teilweise als auch zur Gänze) kündigen. Eine Kündigung durch nur eine versicherte Person ist nur möglich, wenn auch der Kreditvertrag beendet ist. Das Kündigungsverlangen muss schriftlich, d.h. mit eigenhändiger Unterschrift, an die Santander Consumer Bank GmbH, Wagramer Str. 19, 1220 Wien, gerichtet werden.

Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe „Belehrung über das Rücktrittsrecht“ und „Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses“) geregelt